

tionsbeziehungen noch nicht hergestellt oder Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen worden sind.

(3) Für Lieferungen und Leistungen, deren Durchführung zur Sicherstellung der Erfordernisse der Landesverteidigung unter einheitlicher Koordinierung und Verantwortung eines Betriebes erforderlich ist, besteht die Pflicht zum Vertragsabschluß über den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, auch wenn dieser teilweise durch andere Betriebe als Nachauftragnehmer ausgeführt wird.

(4) Ein Betrieb kann in Ausnahmefällen den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, wenn er trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die geforderten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

(5) Der Betrieb hat bei vorläufiger Verweigerung des Vertragsabschlusses unverzüglich die zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sein übergeordnetes bzw. das bilanzierende Organ vom Vorliegen des Vertragsangebotes des Bestellers und den bestehenden Hinderungsgründen zu unterrichten, Lösungsvorschläge zu unterbreiten und gemeinsam mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu schaffen. Sofern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist eine gemeinsame Regelung mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ herbeigeführt, der Vertragsabschluß von einem anderen Betrieb vorgenommen oder durch das Wirtschaftsorgan bei dem zuständigen übergeordneten Staatsorgan die Entscheidung über den Vertragsabschluß beantragt wurde, ist der Vertrag entsprechend dem Angebot abzuschließen.

(6) Ein Betrieb, der das Angebot eines Bestellers erhält und gemäß Abs. 4 den Vertragsabschluß vorläufig verweigert, hat dies dem Besteller unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Annahmefrist, schriftlich mit Begründung und Darlegung der von ihm zur Überwindung der bestehenden Hinderungsgründe eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

(7) Das für die Bedarfsdeckung verantwortliche Wirtschaftsorgan hat, wenn es nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu schaffen, innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Abs. 1, die Entscheidung, des zuständigen übergeordneten Staatsorgans zu beantragen und gleichzeitig dem Besteller eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu geben.

#### §10

(1) Kann das für die Planung oder Bilanzierung zuständige Wirtschaftsorgan den rechtzeitig bekanntgegebenen Bedarf des Bestellers nicht decken, so ist die Bedarfsdeckung durch den Leiter des übergeordneten fachlich zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. den Rat des Bezirkes zu sichern.

(2) Sollte in Ausnahmefällen der Bedarf eines Bestellers nicht vollständig, qualitäts-, Sortiments- oder nicht termingerechtem gedeckt werden können, so darf diese Entscheidung nur durch den Leiter des übergeordneten fachlich zuständigen Staatsorgans bzw. den Rat des Bezirkes getroffen werden, wenn eine gemeinsame Abstimmung mit dem Besteller oder dessen übergeordne-

tem Organ zu keiner übereinstimmenden Lösung geführt hat und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Bedarfsdeckung nicht gesichert werden kann.

(3) Soweit sich die Entscheidung auf die Durchführung von speziellen staatlichen Aufgaben/Auflagen bezieht, ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erforderlich.

(4) Die Entscheidungen gemäß Absätzen 2 und 3 sind innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der im § 9 Abs. 7 genannten Frist zu treffen und gleichzeitig dem übergeordneten Organ des Bestellers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### §H

(1) Tritt auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung nach Ablauf des für die Bedarfsabstimmung festgelegten oder vereinbarten Termins weiterer Bedarf bei Bestellern auf, ist dieser vom jeweiligen Leiter der im § 1 genannten Organe dem Leiter des für die Bedarfsdeckung gemäß § 10 Abs. 1 zuständigen Staatsorgans unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Der Leiter des für die Bedarfsdeckung zuständigen Staatsorgans hat innerhalb von 4 Wochen Maßnahmen zur Deckung dieses Zusatzbedarfs zu treffen und die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu regeln.

(3) Der Ausgleich der durch die Deckung des Zusatzbedarfs verursachten ökonomischen Auswirkungen erfolgt entsprechend den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

#### §12

### Bedarfsdeckung

#### bei Einstellung oder Verlagerung der Produktion

(1) Die Einstellung oder Verlagerung der Produktion, die Lieferungen oder Leistungen für Besteller betreffen, darf erst erfolgen, wenn die weitere Deckung ihres Bedarfs gesichert ist oder die schriftliche Erklärung des Bestellers oder seines übergeordneten Organs vorliegt, daß kein weiterer Bedarf besteht. Von beabsichtigten Produktionsverlagerungen ist der Besteller so rechtzeitig schriftlich zu unterrichten, daß er planmäßig die Zusammenarbeit mit dem künftigen Leistenden organisieren kann. Die Mitteilung an den Besteller oder dessen Zustimmung sind nicht erforderlich, wenn Lieferungen und Leistungen innerhalb der letzten 3 Jahre für ihn nicht mehr erbracht wurden und keine weiteren Bedarfsangaben vorliegen.

(2) Bei speziellen Lieferungen und Leistungen bedarf die Einstellung oder Verlagerung der Produktion der schriftlichen Zustimmung des Bestellers oder seines übergeordneten Organs. Sollen durch die Produktionsverlagerung oder -einstellung auch spezielle Produktionsvoraussetzungen oder Unterlagen verändert werden, so ist der Besteller davon ausdrücklich zu informieren. Die speziellen Produktionsvoraussetzungen und Unterlagen sind dem Besteller auf Anforderung zu übergeben. Auf Verlangen des Bestellers ist zu vereinbaren, daß die Unterlagen auch nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages in den betrieblichen Änderungsdienst einbezogen bleiben.

(3) Die Ersatzteilproduktion für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert wurden, darf nur eingestellt werden, wenn der Besteller schriftlich bestätigt hat, daß kein weiterer Bedarf besteht oder vom Leistenden gemeinsam mit ihm die Lebensendplanung durchgeführt wurde. Über die Lieferung der auf Grund der Lebens-